

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: - (1948)
Heft: 10

Artikel: Die Flösserei Bünden-Bodensee
Autor: Grünberger, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397375>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dieser Mitteilung schließt sich der Herausgeber mit dem Gefühl großer Genugtuung an und hofft, daß das gegebene Versprechen eingehalten werden könne. Es war ihm peinlich, die Geduld der Leser und Mitarbeiter durch das unregelmäßige und schleppende Erscheinen des Monatsblattes in den letzten zwei Jahren auf eine so harte Probe gestellt zu sehen. Mußte dadurch doch wohl der Eindruck erweckt werden, daß wegen Stoffmangels nun auch das «Bündnerisches Monatsblatt» im Sterben liege. Dem ist durchaus nicht so. Dadurch daß die Hefte nicht so regelmäßig wie früher erschienen, hat sich der Vorrat an Beiträgen beträchtlich angehäuft, so daß der Herausgeber die Mitarbeiter bitten muß, die lange Verzögerung der Drucklegung ihrer Arbeiten im Hinblick auf die vom Verlag abgegebene Erklärung entschuldigen zu wollen.

Der Herausgeber:

F. Pieth

Die Flößerei Bünden-Bodensee

Von Sekundarlehrer R. Grünberger, Rorschach

Die zahlreichen Urkunden über Flößerei vom Ende des 15. bis Ende des 18. Jahrhunderts, die sich in Chur und Rheineck vorfinden, vermitteln ein interessantes Bild vom Leben und Treiben auf dem Rücken des jungen Rheinstromes und am Uferplatz zu Rheineck, wo das Holz aus den Hochwäldern Bündens schließlich anlangte.

Vermutlich die älteste Andeutung über Flößerei auf dem Rhein gibt uns eine Urkunde von 891, in der das Recht des Klosters St. Gallen erwähnt wird, im Kobelwald Schiffsholz zu fällen und über den See zu fahren. Dieses Holz muß gefloßt worden sein.

Gefloßt wurde ab Haldenstein, Chur, Felsberg, Tamins und Rhäzüns, eventuell noch ab andern Orten. Als Empfänger der Flöße treten auf: Monstein (St. Galler-Rheintal), St. Margrethen, Höchst, Gaissau und vor allem Rheineck.

1. Vom Bündner Flößwesen

Um 1490 muß eine *Flößereigesellschaft in Rhäzüns* bestanden haben, denn ein Conrad von Marmels, Bürger zu Chur, wehrt sich für altergebrachte Rechte: «Es kommen zu mir von der ganzen Gemeinde Rhäzüns die Flößer, Eingesessene und Hintersassen und sprechen des Flößens wegen, wie etliche «frömb Gesellen», die Flöße und Gut führen und dem Erwerb desselben Schaden zuführen. Es ist, meine lieben Herren, meine und der ganzen Gemeinde Rhäzüns Meinung, das Führen den Fremden zu verbieten, um so mehr, da alles Holz

aus unsern Gemeinden stamme und sie seit alters her das Recht hatten, Waaren und Flöße zu führen.»

Meist waren die Flöße nicht bloße Holz-, sondern auch Gütertransporte.

Man unterschied «Flozgüter», die dem Wassertransport zustanden, und «Rodtgüter», die ausschließlich dem Transport per Wagen oder Maultier vorbehalten waren.

Floßgüter waren (laut Ordnung der Flözer, 1586 Chur): «Lorbeer, Öl, Riss, Bomeranzen, Wetstein, Limona, win, un de allerlei frucht, malvasier, moscoteller, kös, triox, gsaltzen fisch, rüsch, morra, intschodi fischly». Ebenso (1714 Chur): «Ziegel, Wetzsteine, Pommeranzen, Zitronen, Fensterrahmen, Leimläden, Lorbonen, Tavetschsteine (Giltsteine), Majolika, Angioli, Sardellen, Öl, Violet, Parmesankäse, Kohl, Kabis, Bretter, Schindeln usw.», also bündnerische und italienische Waren. Bei Sperren seitens Bayern und Württemberg oder bei schlechter Ernte kam auch Korn auf den Flößen.

Rodtgüter wurden dem Rodmeister übergeben. Er organisierte zunftgemäß die Fuhrroden aus Bürgern oder landrechtlichen Beisassen, welche für Sattelzeug, Beschläge und Fahrzeuge aufkommen mußten.

Die *Churer Faktoren* (Spediteure), *Wagner* und *Flößer* gehörten zur *Schmiedezunft*. Laut Art. X der Rodordnung der Schmiedezunft zu Chur von 1572 dürfen die Faktoren fremden Wagnern keine Rodgüter aufgeben. Der Rodmeister hat Anrecht auf einen halben Batzen pro Stück Floßgut, das einem fremden Wagner übergeben wird. Bürger und Hintersassen sind von dieser Abgabe frei. *Reis* (in Fässern) ist *kein Floßgut*, was auch die Fuhrleute zu beachten haben, «damit der Zoll und anderes nicht entgeht». Auch 1719 bestimmt Graubünden, daß Reis kein Floßgut sei, «entgegen gelegentlichen früheren Gewohnheiten». Sollten Flößer wie Faktoren Rodgut auf dem Wasserweg verfrachten, so verfallen sie (Ordnung der Flößer, 1586 Chur) einer Buße von 10 Pfund. Der Bürgermeister kann den Faktoren gestatten, einen Sack Reis pro Floß zu laden.

1714 stellt die Stadt Chur zwei Wächter am Rhein auf: «die sollen bei ihrem Eid sehen, daß kein Reis nach Kaufmannsart durchgefloßt und daß Zollstätten und Sust (Lagerhaus) passiert werden. Fehlbare sind anzuzeigen».

Immerhin war es den Flößern gestattet, Flöße, die zu *Bauholz* bestimmt waren, sowie *Holzprodukte* auf eigene Rechnung mitzuführen und zu verkaufen, wo sie wollten. Das geht aus der zweiten Bestimmung des «Flozkontrakts Rheineggs mit sämtlichen Bündnerischen Flößern» von 1704 hervor, wo es heißt: «Zum andern ist den Flößern wie von alters her vergünstigt und zugeben worden, daß sie diejenigen Flöß, die mit Kohl (Kohlen), Stickel oder Schindeln beladen worden, verkaufen sollen und mögen, wo und wem sie wollen, nach ihrem besten Belieben, desgleichen auch diejenigen Flöße, die expresse zu Bauholz gemacht und geordnet sind, jedoch daß sie auf dergleichen

Flöß keine Kaufmannsgüter zu führen befugt sein sollen.» In dem genannten Vertrag wird auf einen früheren von 1615 verwiesen. 1709 wurde von den drei Bünden bestimmt, daß die Flößer bei *Weintransporten* («der in unserem Landt wachsende Wein») anlanden und ihre Flöße verkaufen können, wo sie wollen.

Daß *Reisende* mit auf die Flöße genommen wurden, bekundet ein Ratsbeschluß von 1712 (Chur). Die Roßrodt verwahrte sich beim Rat gegen die Durchfahrt von Flößen mit fremden Reisenden. Dieser erkannte, es sei den Passagieren die Durchfahrt zu gestatten. Die Flößer sollen aber in Chur niemand auffordern, auf die Flöße zu sitzen, sonst haben sie auf der Schmiedezunft 10 Pfund Buße zu bezahlen.

Um 1800 fuhren die Flöße regelmäßig Dienstag und Donnerstag Mittag in Chur mit Gütern und Reisenden ab. Man landete in Trübbach, übernachtete und fuhr anderntags bis Monstein und Rheineck.

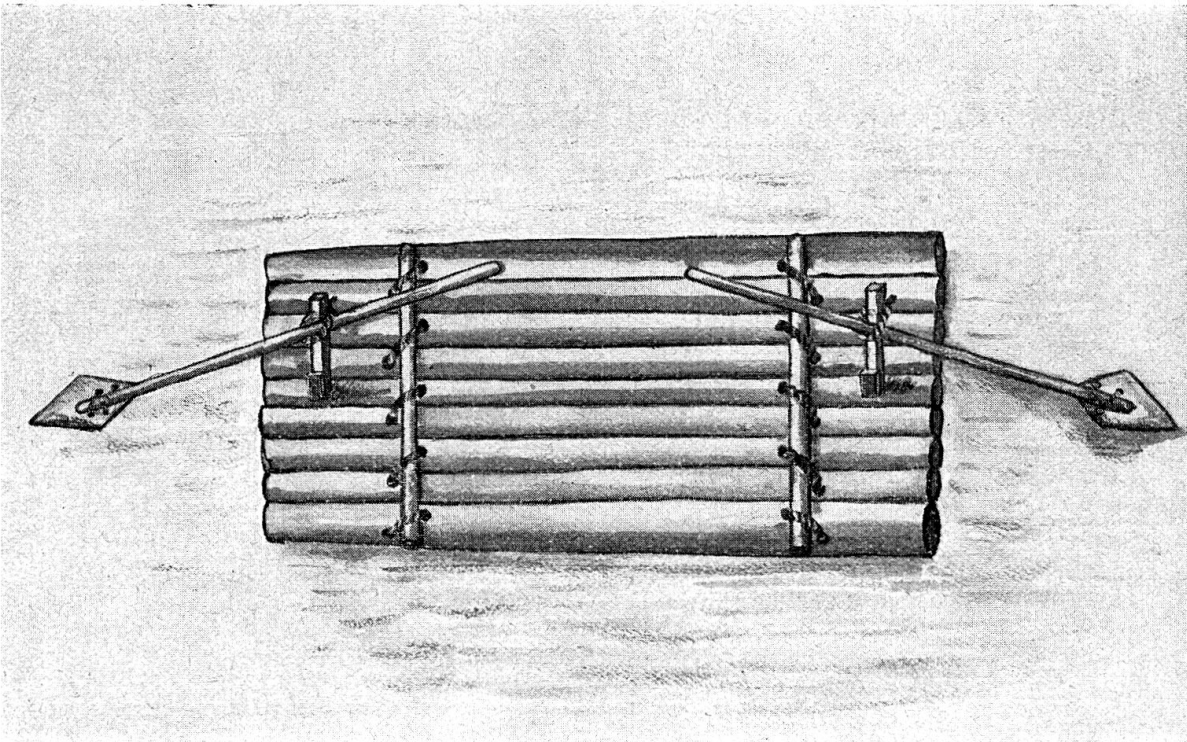
2. Augenzeugen

Zwei besonders wertvolle Aufschlüsse verdankt der Verfasser den Herren L. Maron, alt Landammann, in Bonaduz, und Dr. Federspiel, Bezirksarzt, in Ems, die beide im Ausgangsgebiet der Flößerei aufgewachsen sind.

Herr Maron — wohl einer der letzten, die das Flößen aus der Anschauung kannten — teilte 1932 mit, daß seine Ahnen schon vor 125 Jahren (um 1800) flößten und sein Vater selig, als Hauptleiter der Flößereien der letzten Periode, noch vor 82 Jahren dieses Gewerbe betrieb.

Er schrieb u. a.: «Ich besitze noch eine Photographie des Hauptflößers Franz Conrad Maron, der die gebundenen Flöße ab Reichenau via Hohenems nach Rheineck leitete und erinnere mich noch der letzten Flöße, die mein Vater im Jahre 1866 dorthin führte. Man sieht es noch den markanten Gestalten an, daß sie unerschrocken den Rhein bekämpften. Die Flößereien dieser letzten Periode wurden von einer französischen Gesellschaft aus Besançon betrieben, die sich Borgeois & Comp. nannte und ein Kapital von 5 Millionen Franken investierte. Über die Schwabenstreiche der Franzosen erzählt man noch heute in Bonaduz. Nach der Auflösung der französischen Gesellschaft übernahm Herr Bavier in Chur, späterer Bundesrat, das betreffende Holzgeschäft, das ihm keinen Gewinn, aber viele Sorgen einbrachte.»

Dr. Federspiel in Ems berichtete: «Bilder der damaligen Flößerei habe ich nirgends gesehen, kann mir aber die Flöße noch recht lebhaft aus meinen Knabenjahren vorstellen, da ich selbst als sechs- oder siebenjähriger Knabe (1885) mit meinem Großvater und mit meinem Vater und anderen Männern vom sogenannten Prau dil bogn (Badwiese auf der Höhe der St. Georgskapelle bei Rhäzüns, auf Emsergebiet) bis plogn mulin (Landungsstelle bei der Glashütte in Ems) die Floßfahrt mitgemacht habe. Ich war auch den ganzen



Holzfloß

Tag dabei, als die Flöße hergerichtet und hintereinander — es waren deren zwei — befestigt wurden. Ich saß mit meinem Großvater auf dem hinteren Floß, mein Vater selig selbst hatte das hintere Ruder zu besorgen, während der Konstrukteur der Flöße das vordere Ruder handhabte. Da mir dies alles noch sehr lebhaft vor Augen schwebt, will ich Ihnen gerne eine diesbezügliche Handzeichnung inhier anfertigen lassen (siehe Abbildung). Nebenbei bemerkt, war dies *das letzte Floß*, das den Rhein herunter kam. Es handelte sich hier um ein sogenanntes Holzlos, welches auf diesem Wege nach Ems transportiert wurde, da keine fahrbare Straße zur selben Zeit zu Prau dil bog führte. — Ich kann mich ganz gut erinnern, daß wir mit unserem Floß unterhalb Reichenau gestoßen und nicht gerade höflich geputscht worden sind, ohne jedoch zu kentern; wir kamen mit nassen Füßen davon.»

Die Skizze stammt von einem ehemaligen Floßerbauer und zeigt die übliche *Konstruktion*. Das Floß ist vorn schmaler als hinten. Das wurde dadurch erreicht, daß man alle Rundhölzer mit dem kleineren Umfang nach vorne legte, mit Ausnahme des mittleren, welches mit dem größeren Umfang nach vorne gerichtet ist. Interessant ist auch, daß die Hölzer mit Haselnußstauden (wie solche der Korbmacher oder Besenbinder braucht) zusammengebunden sind. Die Steuerflächen sind

von verschiedener Form, halbmondförmig oder spießförmig und wurden von den Floßerbauern gewöhnlich von zuhause mitgebracht. Der Pflock, an dem das Ruder dreht, wird konisch in das Rundholz eingelassen und von oben mit Keilen befestigt. Das hintere Ruder hat die Aufgabe, dem Floß das Gleichgewicht zu erhalten, damit es nicht umkippe. Obschon im 19. Jahrhundert hergestellt, weist das Floß weder eiserne Befestigungen noch Stricke auf. Es wurde lediglich Holz verwendet, wie dies jedenfalls vor uralter Zeit der Fall war. Man darf fast mit Sicherheit annehmen, daß die letzten auf dem Rheine schwimmenden Flöße den gleichen Typus aufwiesen, wie die einstigen.

3. Rheineck als Floß-Hafen

Das «Monopol»

Die *älteste Flößerei-Urkunde*, die Rheineck betrifft, ist ein Abschied der Tagsatzung in Baden 1545, wo, aus Anlaß des eigenmächtigen Vorgehens einiger Konstanzer Bürger, die Flöße ab Chur samt Waren über Rheineck nach Hause führten, bestimmt wurde, «daß alle die flöz, so von Chur gehn Rheineckh geführt, den unseren von Rheineckh, wie daß von alten hero brauch zu kaufen sollen geben werden.» Die Rheinecker sollen den Flößern bei der gegenwärtigen Teuerung noch Holz zur freien Verfügung überlassen. Konstanzer und Leute anderer Orte, die Churer Holz flößen, mögen sie «führen lassen wohin es Ihnen eben und gefellig ist. Die mögend die von Rheinegg auf ihr Statt-buch schreiben lassen, doch so behalten wie unser Herren befor, daß Sy solche Satzung mögend enderen, minderen oder mehrten nach ihrem willen und gefallen.»

Rheineck als Kopfstation der Bodenseeschifffahrt war auch *der gegebene Floßhafen*. Es empfing den Löwenanteil aus der Flößerei. Im obigen Abschied begegnen wir erstmals dem vermutlich aus langer Gewohnheit abgeleiteten Alleinrecht oder mindestens *Anspruch* Rheinecks, daß hier die Flöße entladen, auseinandergenommen und verkauft werden mußten. 1564 weist eine bündnerische Erkenntnis das Recht des Floßhafens ausdrücklich Rheineck zu und nicht Höchst, das ebenfalls die Güter abladen und über Land nach Fußach führen wollte und — wie schon bei der Schifffahrt erwähnt — mit Rheineck in scharfen Wettbewerb zu treten bemüht war. 1583 bestätigen die drei Bünde diese Bestimmung an ihre Flößer, ebenso 1588 und später.

In sämtlichen 24 «Floßcontrakten» Rheinecks mit den Bündner Flößern (im Rheinecker Burgerarchiv) heißt es im ersten Abschnitt: «Namentlich und erstens, daß ein jedes Floß nirgend anders soll abgeladen werden bei Straf und nach Verträgen als zu Rheinegg, außer was wir Factoren notwendigerweis anderswo müssen abladen lassen...»

Das *Abladen der Floßgüter* war Sache der Rheinecker. Der Floßkontrakt sagt darüber: «Drittens sollen die von Rheinegg oder ihre Schifffleute schuldig sein, sobald die Flöße ankommen, die Kaufmanns-

güter daab zu nehmen und solche ohne ein Hindernis an gehörige Orth zu verschaffen, welchen Tag in der Woche solches auch immer sei, auch kein Kaufmannsgut auf den Flößen liegen zu lassen, sondern in ordentliche Verwahrung und unter Dach zu nehmen und zu tun.»

Die Mitbewerber

Gestützt auf diese Abmachungen mit Bünden wachten die Rheinecker über ihr Recht und suchten allfällige Konkurrenten eifersüchtig fern zu halten.

1606 erhoben sie Klage, daß *Haslach* und *Widnau* unberechtigtweise die Flöße aufkaufen, ebenso 1706 (Bündner Abschied), daß Flöße bei *Monstein* und *St. Johann-Höchst* abgeladen werden.

Als Höchst und Fußach 1726 zum Zwecke eigener Güterspedition (über Land und per Schiff nach Lindau) einen eigenen Akkord bei Chur anmeldeten, legte Rheineck wegen des dortigen Anlandens Beschwerde ein mit dem Bedeuten, es sei nach alter Ordnung mit Chur abgemacht, daß Kaufmannsgüter nur in Rheineck abgeladen und weiter spediert werden dürfen.

1730 verbot der Rat zu Rheineck dem Ochsenwirt J. Meßmer, mit Weinfässern beladene Flöße in Gaissau abzuladen. Später wurde sogar bekannt, daß dessen Wein in Höchst von den Flößen geladen und per Achse nach Gaissau geführt wurde.

1736 lud der Schollberger Schiffmann W. Sulser aus Bünden gefloßtes Holz statt zu Rheineck bei seinem Wohnort *St. Margrethen* ab. Der Mann glaubte, Rheineck keinen Schaden zuzufügen, wurde aber vom Landvogt auf sein unbefugtes Tun aufmerksam gemacht, unter Hinweis auf den eidgenössischen Abschied in Baden von 1690: «Zoll und Niederlag zu Rheineck bey alten gerechtigkeiten solle Manuteniert und Erhalten und zu solch dessen keine neue Ausländer gestattet werden.» 1782 kauften die Floßmeister von Monstein (Michel, Jakob und Johannes Zoller in Au) Flöße auf unerlaubten Mehrschatz (zu höheren Preisen als Rheineck) und verkauften sie wieder «außert» das Rheintal, was einem Abschied von 1706 klar zuwiderlaufe.

Dieses unbefugte Landen und Entladen, Kaufen und Verkaufen oberhalb Rheineck beeinträchtigte dessen eigenen Erwerb und widersprach seiner Monopolstellung, die es in erster Linie dem Umstand verdankte, daß es den Transitgütern durchgehenden Wasserverkehr bieten konnte (z. B. Bündnerweine bis Rorschach).

Mißbräuche beim Flößen

Wegen Beschädigung der Güter infolge Unvorsichtigkeit oder Unbesorgtheit der Bündner Flößer mußten die Rheinecker bei den Churer Spediteuren verschiedentlich Klage führen.

Schon 1583 wurde den Flößern durch Bünden vorgeschrieben, daß sie die Flöße «für 34 Bazen pro Stück und in *rechter Größe*» machen sollen.

Aus dem Jahre 1725 ist uns eine Beschwerde bekannt, nach der die Flößer zum Umladen der Waren gezwungen waren, weil die Flöße «gänzlich unter dem Wasser schwammen».

1732 wird wegen Überladung der Flöße geklagt, weil «Kaufmannsgüter von guten Flößen unterwegs auf schlechte geringere Flößlein hinüber versetzt wurden.» Das rührte auch von der Gepflogenheit her, «daß unterwegs ein, zwei oder mehrere Bäume von einem Floß abgeschnitten und verkauft wurden, wodurch das Floß verkleinert und geschwächt wurde», so daß die Güter, vom Wasser berührt, Schaden litten.

1743 wird nach Chur geklagt über «kleine Flözlin, die bewunderungswürdig anzusehen», wodurch die Flößer sich selbst samt den Kaufmannsgütern in größte Gefahr setzten.

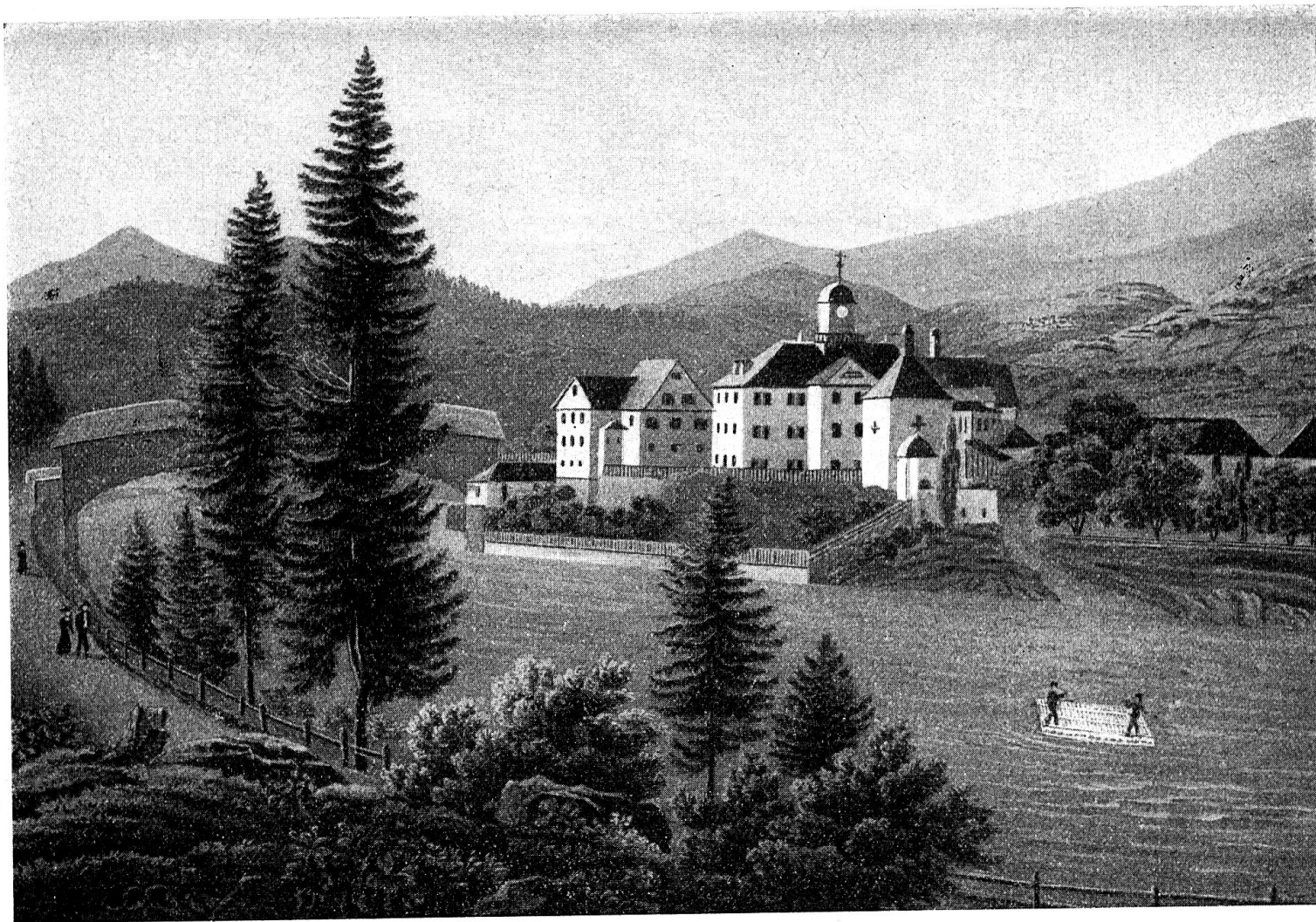
In den Floßkontrakten steht hierüber: «Und nämlich sollen die Flöße die Bürde von Kaufmannsgütern beladen, Sommerszeit 12—14, Winterszeit aber 8—10 Stück tragen mögen. Dabei dann auch abgeredet, daß die Flößer von den Flößen unterwegs nichts abhauen, sondern ganz nach Rheineck liefern sollen; falls sie aber dawider handeln, sollen sie deswegen gebührend abgestraft werden.

Das Verhältnis der Flößer zu Rheineck und die Bekämpfung von Mißbräuchen in der Flößerei waren wiederholt auf der Traktandenliste der bündnerischen Bundestage.

Der Holzhandel

Der Rheinecker Holzhandel ist so alt wie das Flößen selbst. Besonders am Anfang des 17. Jahrhunderts standen hier Handel und Gewerbe in Blüte. Der An- und Verkauf des aus Bünden gefloßten Holzes bildete damals einen namhaften Erwerbszweig. Wurde das Holz teurer, wie z. B. 1651, so kauften die Rheinecker weniger, und damit ging auch die Flößerei auf dem Rhein entsprechend zurück. Einer Urkunde von 1743 ist zu entnehmen, daß am 29. März die Rheinecker bei 300 Flößen entweder auf dem Land, oder noch im Wasser liegend verzeichneten. Das Floß zu 18 «Baum» entspricht dies 5400 Stämmen.

Über den *Ankauf der Flöße* heißt es in den Floßkontrakten: «Wann er alldorten glücklich ankommt, so sollen die Herren von Rheineck um einen jeden Floß, so die gebührende Bürde tragen mag, von Stund an ohne einigen Aufschub noch Verhinderung zu bezahlen schuldig und pflichtig sein, 3½ Gulden guter genehmer der Herrschaft Rheintal Münz und Währung, dergestalt, daß die Flözer solches Geld in gleicher Valuta als sie es empfangen ohne einigen Verlust wiederum ausgeben können.»



Ein Floß auf der Vorbeifahrt bei Reichenau

Der *Floßmeister* überwachte nicht nur die Ankunft, sondern besorgte auch An- und Verkauf der Flöße. Der *Floßkontrakt von 1727* enthält zu den drei Bestimmungen des Kontrakts von 1651 zwei weitere, in denen die Befugnisse des Floßmeisters berührt werden:

«Viertens. Weil die Flößer in Übung haben zwei oder mehr Flöße aneinander zu binden, bei welchem gewöhnlich der einte besser als der andere oder oft gar schlecht, da der bessere dem minderen, wann er die gebührende Bürde tragen will, muß helfen tragen, ist beordert, daß in solchem Falle die Flöße bei Ankunft, wann es begehrt wird, sollen losgemacht, und wann es sich findet, daß sie die gebührende Bürde ohnbeschädigt der Waren nicht tragen mögen, der Floßmeister solche Flöße anzunehmen nicht schuldig sein solle.

Fünftens. Wenn Flöße ankommen, die mit Steinen, Rahmen, Schmalz oder andern Waren, die nicht für durchgehende Kaufmannswaren zu halten sind und im Contract nicht inbegriffen waren, nicht völlig geladen oder nur ein oder mehr Kaufmannstuch — worunter auch der Veltlinerwein, Tuch begriffen — auf hatten, solche für deren in dem Contract gehörende Flöz gehalten, und von dem gesetzten Floßmeister wie dann jeder Floz zwei Ruder mitbringen, oder in Mangel dafür von einem 3 Kreuzer abgezogen, nach dem Tax angenommen und bezahlt werden solle.»

Der *Floßkontrakt von 1738* führt drei weitere Bestimmungen an: «Sechstens. Flöße, die mit der völligen Bürde oder Anzahl der Kaufmannsgüter aufhobend, gleichwohl in dem Contract eingeschlossen seien und zwar mit dieser Erläuterung, daß solche nicht mehr als 18 Baum haben und vornen in der Breite 11—12 Schuh sein sollen. Wann sie aber mehr als 18 Baum haben, dem Floßmeister frei zustehen, solche anzunehmen oder nicht.

Siebtens. Wie es dann auch beschehen, daß gute Flöße mit unterschiedlichen in die Schweiz und nach Österreich gehörigen Waren oberhalb Rheineck abgeladen, verkauft und hingegen die Kaufmannswaren auf schlechte Flöz geladen und solch umgewechselte Flöße nach Rheineck gebracht worden, dieser Umtausch soll nicht gestattet werden, sondern wann einer oder mehr sich hierin vergehen würde, so soll der Floz der Stadt Rheineck verfallen sein.

Letztlich ist auch beordert, daß wann die Flößer aufrichtig und mit Wahrheit bezeugen können, daß sie dann und wann einen überflüssigen Floß zu besserer Sicherheit der Kaufmannsgüter bis auf den Trübenbach mit sich nehmen, und alsdann daselbst solch überflüssiger Floz wiederum abgeladen und die Güter auf andere Flöz verlegt werden, so soll den Flößern freistehen, solchen Floz zu verkaufen, wo sie wollen, allenfalls aber hierin Gefahr, Betrug oder Arglist geübt würde, so soll ein solcher Floz der Stadt Rheineck verfallen sein.»

Während der größte Teil der Flöße in Rheineck verblieb, um hier

verhandelt zu werden, wurde der kleinere Teil mit Segelschiffen über den See weggeführt.

Die *Pflichten des Rheinecker Floßmeisters* gegenüber der Stadt sind in drei *Floßmeisterordnungen* aus dem 18. Jahrhundert (1721, 1773, 1794) umschrieben. Der Text, der auch als Eidesform diente, lautet:

«Die von der Bürgerschaft gesetzten Floßmeister sollen geloben und schwören:

Während ihrem Amt und bestem Fleiß und Treuen, alle zum Verkauf hieher kommende Flötze, um den billigsten und mindesten Preis anzukaufen, die Käufer mit keinen unnötigen Kosten zu beschweren, die Preise eines jeden besondern Kaufs in möglichster Gleichheit auf die Flötze zu verlegen, sie vor jedem Montag ordentlich zu numerieren und in ihr Buch zu verzeichnen, auch auf jedem Flotz einen Ruderbengel liegen zu lassen. Die Flötze vor 8 Tagen nach ihrer Ankunft an keine Ausländer zu verkaufen, noch in die Ferne zu verstellen, sondern innert den 8 Tagen dieselbige nur an hiesige Verbürgerte und an die Hofleute von Thal gegen sichere und bare Bezahlung also zu verkaufen, daß sie über den eidlich notierten Betrag des Ankaufs von einem hiesigen Bürger nicht mehr Käuferlohn nehmen als von jedem Flotz 4 Kreuzer, und von einem Hofmann zu Thal, wann ein Flotz 8 Gulden und darunter kostet, vom Flotz nicht mehr als 10 Kreuzer; läuft er über 8 Gulden Ankauf, von jedem Flotz 15 Kreuzer; jedoch sollen sie an denen Montagen allein denen hiesigen Bürgern, und an denen Dienstagen allein denen Hofleuten zu Thal, die in nächst verflossener Woche angekommene Flötze auslesen lassen, und verkaufen, und in den übrigen Tagen beiden nebeneinander; aber nicht gestatten, daß an den 2 Haupttagen etwan durch große Käufe auf Mehrschatz (höherer Preis) die Bürger und Hofleute an Versorgung ihres Hausgebrauchs verkürzt werden, sondern trachten, jedem nach Notdurft behülflich zu sein und überhaupt genau acht zu haben, daß hiesige Stadt in ihrem Floßhandel nicht benachteiligt und beschädigt werde.»

Die erneuerte *Floßmeisterordnung von Ostern 1794* enthält noch folgenden Zusatz:

«Endlich um der so oft gebrauchten Ausflucht zu begegnen, als könnten die Flötze nicht allemal an dem ersten Montag nach ihrer Ankunft dem wahren Wert angeschlagen werden, sintemalen es sich nicht selten lang verziehe, bis die bündnerischen Flotzhändler anhero kommen und den Kaufpreis während einem ziemlichen Zeitraum hieher geschickten Flötzen festsetzen und richtig machen, so sollen die Flotzmeister gehalten sein, solche der hiesigen Bürgerschaft gleichwohl um den wahren Ankaufspreis und den hieroben festgesetzten Käuferlohn zu überlassen, wenn selbige auch schon 1 oder 2 Monate hier gestanden wären, nur mögen sie in diesem Fall einen billigen prorata Zins darauf schlagen à 5% jährlich und nichts darüber.

Und so sollen sie geloben und schwören, alles obstehende genau zu halten und redlich zu beobachten, niemanden zu vervorteilen, gegen die hiesige Bürgerschaft und die Hofleute zu Thal auf keinerlei Weis noch Weg, weder directe noch indirecte, weder offenbar noch heimlich, weder auf eine verdeckte noch unverdeckte Art, einen größern Gewinn oder Vorteil zu suchen und sich anzueignen, als nur denjenigen, welcher ihnen durch die soeben abgelesen wordene Verordnung gestattet wird, und überhaupt den wahren Sinn warum das Flotzmeisteramt eingesetzt worden, gewissenhaft zu erfüllen, der darinnen besteht, daß dem schädlichen Vorkauf der Flotzhölzer vorgebeugt und zugleich der allgemeine Nutzen hiesiger Stadt und Nachbarschaft befördert werde.»

Eine Fußnote besagt: «Daß die Flotzmeister den Flotzhandel miteinander in solidum treiben sollen, und nicht jeder separatim, kann ihnen noch überdies von dem regierenden Amtmann mündlich vorgeschrieben und angekündigt werden.»

Die Floßmeisterstelle wurde wie die Schifffahrt jährlich an Ostern vergeben, und zwar jedesmal an einen andern. Zwischen 1704—15 kommen folgende Familiennamen vor: Messmer, Bärlocher, Lutz, Kuhn, In der Maur und Pfeiffer.

Daß es auch früher im Holzhandel *Stockungen und Krisen* gab, ist erwiesen. 1766 war fast allerorten Holzmangel. Weil das Flößen aus Graubünden für einige Zeit verboten war, kamen nur noch wenige Flöße nach Rheineck, was dessen Holzhandel empfindlich traf.

Den «Erinnerungen von Gottfried Lutz» entnehmen wir, daß dessen Vater Jeremias Lutz Flößerei und Holzhandel um 1830 herum betrieb und oft 60—1000 Flöße beisammen hatte. Ein großer Teil war Brennholz, das in Thal, Buchberg und Rheineck abgesetzt wurde. Auf den Flößen kamen damals auch Veltlinerhonig, Mandeln und Kastanien. Jeremias Lutz war der erste, der selbst ins Bündnerland reiste, oft zu Fuß, um daselbst Holz, besonders Lärchenholz, einzukaufen, das er damals billig erstand. Ein Bauer brachte ihm jeweils am Churer Markt 18 Fuß lange Lärchen 1 bis 1½ Fuß dick, für einen Bündnergulden (= Fr. 2.20). Der Transport auf dem Rhein war mit viel Mühen verbunden. Lutz war oft ganze Wochen fort und mußte manchmal bis ans Hosenband im Rhein stehen, um havarierte Flöße wieder zusammenzustellen und flott zu machen. Er war damals Hauptlieferant für Lärchenholz in die Schiffswerkstätten und später für Nußbaumdielen in die Gewehrscbaftfabriken Neuhausen. Deshalb beschäftigte er *Sägereien* im Oberland, in Thal und Goldach und installierte — allerdings mit wenig Glück — eine eigene Dampfsäge.

Auch in Reichenau arbeitete noch im 19. Jahrhundert eine großangelegte Säge speziell für den Handel mit Frankreich. Das Holz ging über Rheineck-Schaffhausen-Basel.

3. Niedergang und Ende der Flößerei

Wenn das zunehmende Geschiebe im Rheinbett die *Schiffahrt* nach und nach sehr erschwerte und zuletzt unmöglich machte, so wurde dadurch die *Floßfahrt*, die ja nur talab ging, weniger behindert. Die verbesserten Landstraßen und die Eisenbahn trugen mit dazu bei, dem Wasserverkehr seine einstige Bedeutung zu nehmen. Die Floßfahrt fand mit der Errichtung der vielen Brücken (erst im 19. Jahrhundert), deren Joche ein gefährliches Hindernis bilden, ihr Ende. Über die Schwierigkeiten im korrigierten Rhein könnte der zürcherische Pontonierfahrverein aus seinen Akten erzählen, der am 20. Juli 1902 die gefährliche, 57 km lange Rheinstrecke Trübbach-Bodensee mit Hunderten von Kiesbänken, sehr wechselvoller Fahrrinne, 16 Brücken mit 2—10 Jochen in weniger als 4 Stunden befuhr.

(Die Klischees verdankt der Herausgeber der Druck- und Verlagsfirma Löpfe-Benz in Rorschach.)

Die bündnerische Standeskanzlei und ihre Direktoren

Von Staatsarchivar Dr. Paul Gillardon, ergänzt durch Prof. Dr. F. Pieth

Mit der Aufrichtung des Kantons Graubünden nach den stürmischen Zeiten der Helvetik griff auch im Kanzleiwesen gemeiner Drei Bünde eine wichtige Änderung Platz.

In den alten Drei Bünden stand der Stadtschreiber von Chur, der zugleich auch Schreiber des Gotteshausbundes war, an der Spitze des bündnerischen Kanzleiwesens. Die Drei Bünde besaßen keine ständige Regierung und keine eigene Kanzlei. Die Häupter der Bünde traten nur von Zeit zu Zeit in Chur zu Sitzungen, sogenannten Beitagen, zusammen. Der Churer Bürgermeister nahm nach altem Brauch die an die Drei Bünde gerichtete Korrespondenz in Empfang und unterbreitete sie den Häuption bei ihrem Zusammentritt. Dem Churer Stadtschreiber oblag dann, diese Briefe nach den Beschlüssen und Weisungen der Häupter zu beantworten. Der Stadtschreiber, als Schreiber des Gotteshausbundes führte anlässlich der Bundes- und Beitage auch das offizielle Protokoll. Er hatte ferner die sogenannten Abschiede zu verfassen, d. h. allgemeine Übersichten über die Verhandlungen der Bundes- und Beitage, die dann mit den «Rekapitulationspunkten» für die Abstimmungen (Mehren) den einzelnen Gerichten und Hochgerichten zugesandt wurden. Die eingehenden Abstimmungsergebnisse wurden ebenfalls auf der Stadtkanzlei gesammelt und aufbewahrt, bis die Häupter zusammentraten zur «Erwahrung» der Mehren, d. h. zu deren Klassifikation nach an-